

# VEREINSSTATUTEN

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen «**Generation 60 plus Nidau/Port**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 – Zweck**

Der Verein bezweckt:

1. Die Bedürfnisse und Interessen der älteren Bevölkerung von Nidau und Port aufzunehmen und diese in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Die Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen und die Wahrung ihrer Autonomie. Dazu steht er in Kontakt mit Organisationen, welche ähnliche Ziele anstreben.
3. Die Erfüllung von Aufgaben im Altersbereich gemäss Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Nidau und Port.

### **Art. 3 – Mitgliedschaft**

Aktiv-Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist und die mind. 60-jährig sind.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 4 – Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss mindestens einen Monat im Voraus erfolgen.

Der Vorstand befindet über den Ausschluss von Mitgliedern, die wiederholt und trotz entsprechender Mahnung den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag zwei Mal nicht entrichten.

### **Art. 5 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 2. Organisation

### 2.1 Übersicht

#### **Art. 6 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

### 2.2 Hauptversammlung

#### **Art. 7 – Einberufung**

Der Vorstand beruft die Mitglieder im ersten Halbjahr zu einer Hauptversammlung ein. Im Weiteren lädt er bei Bedarf oder auf Verlangen eines Zehntels aller Vereinsmitglieder zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung zugestellt. Die Zustellung auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) ist zulässig

Anträge an die Hauptversammlung sind von den Vereinsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Versammlung der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen.

#### **Art. 8 – Kompetenzen**

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
2. Die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
3. Die Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten.
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
5. Die Genehmigung des Budgets.
6. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
7. Das Festsetzen der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums.
8. Die Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder.
9. Die Änderung der Vereinsstatuten.
10. Die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 9 – Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder in offener Abstimmung, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Stimmenthaltungen zählen nicht für die Ermittlung des absoluten Mehrs. Vorbehalten bleibt Artikel 18 (Auflösung des Vereins).

Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen zieht die Präsidentin / der Präsident das Los.

## 2.3 Vorstand

#### **Art. 10 – Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 12 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sollten paritätisch auf beide Gemeinden verteilt sein.

#### **Art. 11 – Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes und des Präsidenten beträgt 2 Jahre

Wer aus dem Vorstand zurücktritt, hat zugleich die mit der Vorstandstätigkeit zusammenhängenden Ämter oder Vertretungen des Vereins zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 12 – Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Einberufung der Hauptversammlung, Genehmigung des Protokolls und Vollzug der gefassten Beschlüsse.
2. Verantwortung für die finanziellen Belange des Vereins gemäss Art. 15.
3. Verantwortung für die Sekretariatsführung des Vereins gemäss Art. 16.
4. Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Leistungsauftrag mit den Gemeinden.
5. Einsetzen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen, denen auch nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder oder Dritte angehören können. Der Vorstand umschreibt die Aufgaben solcher Gremien.
6. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden Nidau und Port.
7. Verfügung über die gemäss Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Nidau und Port von diesen zur Verfügung gestellten Mittel.
8. Regelung der Unterschriftsberechtigung.

#### **Art. 13 – Sitzungen, Organisation**



Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; vorbehalten bleibt Art. 14.

#### **Art. 14 – Präsidium**

Die Präsidentin / der Präsident des Vereins wird durch die Hauptversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Präsidentin / der Präsident leitet die Hauptversammlungen.

#### **Art. 15 – Finanzen**

Die Mittel des Vereins sind:

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Beiträge der Gemeinden Nidau und Port.
- Zuwendungen Dritter.

Der Vorstand ist zuständig für den Beschluss über alle Auslagen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks.

Er ernennt eine Kassierin / einen Kassier, die bzw. der die finanziellen Angelegenheiten besorgt und die Vereinsbuchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen führt. Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Sitzungsgeld und Spesenentschädigung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

#### **Art. 16 – Sekretariat**

Der Vorstand sorgt für die Sekretariatsführung des Vereins, diese umfasst:

- Die Führung des Protokolls der Hauptversammlungen und der
- Vorstandssitzungen.
- Die Vereinsadministration und Korrespondenz.
- Die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- Die Aktenablage und weitere administrative Tätigkeiten.

Der Vorstand ernennt eine Sekretärin / einen Sekretär, die bzw. der nicht dem Vorstand angehören muss.

## 2.4 Revisionsstelle

#### **Art. 17 – Revisorinnen und Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Revisorinnen / Revisoren; diese bilden die Revisionsstelle. Höchstens dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen / Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## 2.5 Datenschutzbestimmungen

#### **18. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 2.6. Auflösung des Vereins

### Art. 18 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen. Im Falle einer Auflösung nimmt die Hauptversammlung zur Kenntnis, dass das vorhandene Reinvermögen vollständig an die Gemeinden zurückerstattet werden muss, die dieses für gemeinnützige Zwecke verwendet.

## 3. Schlussbestimmungen

### Art. 19 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 17. Februar 2025 in Kraft und ersetzen dieselben vom 30. März 2022.

Namens des Vereins: Generation 60 plus Nidau/Port

Nidau / Port, 17.02.2025

Der Präsident:

Philipp R. Gatschet

Der Sekretär:

Roland Zur Linden